11005/30

Original AVE

TARIFVERTRAG

über ein Lohngruppenschema für die gewerblichen Arbeitnehmer der Textilindustrie im Land Berlin

Zwischen der

Vereinigung der Textilindustrie von Berlin e.V.,
Wichmannstr. 20, 1000 Berlin 30,

- einerseits -

und der

Gewerkschaft Textil-Bekleidung,
Roßstraße 94, 4000 Düsseldorf,

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag über ein Lohngruppenschema abgeschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

1. **Fachlich:** Für alle Betriebe und Abteilungen mit textilindustrieller, textiltechnologischer und verwandter Fertigung. Miterfaßt sind auch - sofern sie einem Textilbetrieb angegliedert sind oder mit ihm in Konzernverbindung stehen - Betriebe und Abteilungen mit Ersatz- und Ergänzungsfertigung bzw. Service-Funktion sowie sonstige Betriebe und Abteilungen, in denen Textilien, Natur-, Kunst- und synthetische Fasern bzw. -stoffe be- und verarbeitet werden.

2. **Persönlich:** Für alle Arbeitnehmer/-innen in den Betrieben (ohne Heimarbeiter), die eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

3. **Räumlich:** Für das Land Berlin.

§ 2
Lohngruppen und Einstufung

1. Die Tätigkeiten aller gewerblichen Arbeitnehmer sind in einem einheitlichen Lohngruppenschema erfaßt, das aus 15 Lohngruppen besteht.

   Den Lohngruppen ist ein Tätigkeitsverzeichnis zugeordnet, das nach folgenden Bereichen gegliedert ist:

   I. Garnerzeugung

   II. Garnverarbeitung

   A. Weben
   B. Stricken, Wirken, (Rundstricken)
   C. Strumpf-Stricken
   D. Tuften

   III. Veredelung

   IV. Näherei

   V. Allgemeine Tätigkeiten

Die Tätigkeitsverzeichnisse sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

2. Für die Einstufung der gewerblichen Arbeitnehmer in die Lohngruppen ist ausschließlich die ausgeübte Tätigkeit, nicht die Berufsbezeichnung oder eine bestimmte Berufsausbildung, maßgebend.

3. Im Tätigkeitsverzeichnis nicht aufgeführte Tätigkeiten können jederzeit - soweit nicht eine betriebliche Vereinbarung erfolgt - durch die Tarifvertragsparteien eingruppiert werden.

4. Bei betrieblichen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Lohngruppenschemas, insbesondere bezüglich der Einstufung von Tätigkeiten sind die Tarifvertragsparteien mit dem Ziel einer gemeinsamen Überprüfung und Klärung der bestehenden Zweifelsfragen anzurufen.

   Das in diesen Fällen erzielte Einvernehmen der Tarifvertragsparteien ist für die im Betrieb beteiligten bindend. Kommt es zu keiner Einigung, so steht der Rechtsweg zur Klärung der Meinungsverschiedenheiten offen.

§ 3
Löhne

Die Löhne werden durch einen gesonderten Lohntarifvertrag festgesetzt.

§ 4
Besitzstandsklausel

Aus Anlaß des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages über ein Lohngruppenschema dürfen bestehende günstigere betriebliche Regelungen nicht verschlechtert, daß heißt, bereits gezahlte Effektivlöhne (Tariflohn und übertarifliche Zulagen) nicht herabgesetzt werden.

§ 5
Schlußbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.05.1989 in Kraft.
Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende, frühestens zum 30. April 1991 gekündigt werden.

Berlin, den 16. Dezember 1988

Vereinigung der Textilindustrie
von Berlin e.V.

Hans Michael Wiebe

Gewerkschaft Textil-Bekleidung

Fred Habicht

I GARNERZEUGUNG

vom 16. Dezember 1988

- gültig ab 01. Mai 1989 -

Original

Lohngruppe 1

Lohngruppe 2

Hülsen reinigen und sortieren

Lohngruppe 3

Maschineputzen,
-ölen,
-fetten ohne Wartung,
Flechten

Lohngruppe 4

Umspulen (nicht an Automaten)

Lohngruppe 5

Lohngruppe 6

Garnverpacken

Lohngruppe 7

Abgangssortieren,
Ballenpressen,
Garn wiegen,
Garn ettikettieren,
Garn kontrollieren

Lohngruppe 8

Spulen an Automaten,
Zwirnen,
Dämpfen

Lohngruppe 9

Spinnen,
Kammzug nach Vorgabe einwiegen u. bereitstellen,
Strecken bedienen,
Kammstühle bedienen,
Konvertieren

Original

Lohngruppe 10

Wolfen,
Mischen,
Krempel bedienen,
Karden bedienen,
Texturieren

Lohngruppe 11

Laborarbeiten

Lohngruppe 12

Textilmechaniker angelernt

Lohngruppe 13

Textilmechaniker angelernt nach 5 J. Berufserfahrung

Lohngruppe 14

Karden schleifen mit Deckel einstellen

Lohngruppe 15

Textilmechaniker gelernt

II A. GARNVERARBEITUNG-WEBEN

Original

vom 16. Dezember 1988

- gültig ab 01. Mai 1989 -

Lohngruppe 1

Lohngruppe 2

Geschirr reinigen

Lohngruppe 3

Spulen einlegen und aufstecken,
Maschineputzen,
-ölen, -fetten ohne Wartung,
Umwickeln,
Stücke fahren ohne Kontrolle,
Kaulen

Lohngruppe 4

Lohngruppe 5

Helfen an Schär-,
Zettel-,
Assemblier-
Schlicht-
und Webmaschinen

Lohngruppe 6

Lohngruppe 7

Fäden einziehen in der Einzieherei
Lamellenstecken

Lohngruppe 8

Vor- u./o. Zwischenkontrolle,
Rohwarenschau,
Putzen,
Blattwaschen,
Fäden einziehen an der Webmaschine

Lohngruppe 9

Führen von Webmaschinen,
einfache Bindungen (Flach- u. Glasgewebe),
Warenendschau

Original

Lohngruppe 10

Führen von Webmaschinen Muster u./o. Farbe
(Flachgewebe, Frottiergewebe),
Knoten

Lohngruppe 11

Einrichten von Webmaschinen angelernt,
Führen von Schlichtmaschinen

Lohngruppe 12

Textilmechaniker angelernt

Lohngruppe 13

Textilmechaniker angelernt nach 5 Jahren,
Wartung (Revision) angelernt,
Führen von automatischen Einziehmaschinen

Lohngruppe 14

Lohngruppe 15

Textilmechaniker gelernt,
Blattmacher

II B. GARNVERARBEITUNG STRICKEN/WIRKEN

Original

vom 16. Dezember 1988
- gültig ab 01. Mai 1989 -

Lohngruppe 1

Lohngruppe 2

Lohngruppe 3

Spulen einlegen und aufstecken,
Dämpfen,
Einbeuteln,
Eintüten (Feinstrick),
Maschineputzen,
-ölen, -fetten (ohne Wartung)

Lohngruppe 4

Lohngruppe 5

Aufstoßen, Rundkranz- und Flachketteln

Lohngruppe 6

Lohngruppe 7

Rohwarenkontrolle (Rundstrickerei)

Lohngruppe 8

Lohngruppe 9

Vorrichten (Einziehen),
Bedienen von Strick- u. Wirkmaschinen,
Warenendkontrolle

Lohngruppe 10

Musterbäume schären

Original

Lohngruppe 11

TKB schären,
Einrichten von Strickmaschinen u. Wirkmaschinen

Lohngruppe 12

Textilmechaniker angelernt

Lohngruppe 13

Warten von Textilmaschinen (Revision, Reinigung)
Textilmechaniker angelernt nach 5 J. Berufserfahrung

Lohngruppe 14

Lohngruppe 15

Servicemechaniker
(Elektromechanische Aggregate produktionsfertig machen),
Textilmechaniker gelernt

II C. GARNVERARBEITUNG - STRUMPFSTRICKEREI

Original

vom 16. Dezember 1988
- gültig ab 01. Mai 1989 -

Lohngruppe 1

Lohngruppe 2

Lohngruppe 3

Verpacken,
Sortieren,
Paaren,
Marveln,
Repassieren,
Aufbügeln,
Applikationen,
Einbeuteln,
Flecken entfernen,
Maschineputzen,
-ölen, -fetten ohne Wartung

Lohngruppe 4

Maschinenfehlerkontrolle

Lohngruppe 5

Garnbevorratung an Strick/Wirkmaschinen,
Dämpfen von Strick/Wirkware,
Verpackungspressen bedienen

Lohngruppe 6

Lohngruppe 7

Paßformkontrolle
Vor- und/oder Zwischenkontrolle

Lohngruppe 8

Lohngruppe 9

Original

Lohngruppe 10

Führen von Strick/Wirkmaschinen
(Spulenwechsel, Fadenbrüche beheben)

Lohngruppe 11

Einrichten von Strick/Wirkmaschinen
(zusätzlich: Nadeln, Schieber, Platinen etc. wechseln)
Textilmaschinenführer gelernt

Lohngruppe 12

Textilmechaniker angelernt

Lohngruppe 13

Textilmechaniker angelernt nach 5 J. Berufserfahrung

Lohngruppe 14

Lohngruppe 15

Textilmechaniker gelernt

II D. Garnverarbeitung - Tuften

Original

vom 16. März 1989

- gültig ab 01. Mai 1989 -

Lohngruppe 1

Lohngruppe 2

Lohngruppe 3

Aufstecken
Abräumen

Lohngruppe 4

Umspulen an Nichtautomaten

Lohngruppe 5

Lohngruppe 6

Lohngruppe 7

Rohwarenschau und Stopfen

Lohngruppe 8

Lohngruppe 9

Führen von Tuftingmaschinen
ohne Einrichtertätigkeit
(Hilfstufter Schlinge, Velours, Crossover)

Lohngruppe 10

Führen von Tuftingmaschinen
(Schlinge) mit Nadel-, Messer- und Greiferwechsel

Lohngruppe 11

Führen von Tuftingmaschinen
mit Einrichtertätigkeit (Velour und Crossover)

Original

Lohngruppe 12

Textilmechaniker - angelernt

Lohngruppe 13

Textilmechaniker - angelernt
nach 5 Jahren

Lohngruppe 14

Lohngruppe 15

Textilmechaniker - gelernt

Original

III VEREDELUNG

vom 16. Dezember 1988

- gültig ab 01. Mai 1989 -

Lohngruppe 1

Lohngruppe 2

Lohngruppe 3

Legen,
Dublieren,
Rollen,
Wickeln ohne Warenkontrolle u. ohne Fehleranzeige,
Strümpfe an Formverpackungsmaschinen aufziehen und ausrichten

Lohngruppe 4

Lohngruppe 5

Formen von Strumpfwaren
Strang aufwinden u. öffnen,
Legen,
Dublieren,
Rollen,
Wickeln mit Warenkontrolle u. Fehleranzeige

Lohngruppe 6

Helfen an Textilveredlungsmaschinen
wie Färbe-,
Beschichtungs-,
Appretur-,
Druckmaschine

Lohngruppe 7

Vor- u./o. Zwischenkontrolle,
Warenschau

Lohngruppe 8

Lohngruppe 9

Führen von Textilveredlungsmaschinen,
Warenschau (Aufmachen, Endschau)

Original

Lohngruppe 10

Helfen im Labor,
Helfen in der Farbküche
wie Reinigen, Mahlen,
Mischen, Sieben

Lohngruppe 11

Lohngruppe 12

Textilveredler angelernt
(Farbe abwiegen, Farbe ansetzen usw. inklusive Labor)

Lohngruppe 13

Führen von Ausrüstungsstraßen
und Verkettung von mehr als einer Maschine und/oder Arbeitsgang,
Textilveredler angelernt nach 5 J. Berufserfahrung

Lohngruppe 14

Großanlagenführer (Tufting) angelernt

Lohngruppe 15

Textilveredler gelernt,
Führen von Färbemaschinen mit Abmustern

IV NÄHEREI

vom 16. Dezember 1988

- gültig ab 01. Mai 1989 -

Original

Lohngruppe 1

Lohngruppe 2

Lohngruppe 3

Nähautomaten bedienen

Lohngruppe 4

Nähen von Hand und/oder Maschine
einschließlich Spezialmaschine
(Flachstrick)

Lohngruppe 5

Rausschneiden

Lohngruppe 6

Lohngruppe 7

Lohngruppe 8

Kontrollarbeiten, einfaches Fahnennähen
mit Spezial- und Kettelmaschinen

Lohngruppe 9

Musternähen, Zuschneiden
mit selbständiger Schnitterstellung

Lohngruppe 10

Lohngruppe 11

Qualifiziertes Fahnenähen
(mit Applikation etc.)

Lohngruppe 12

Textilmechaniker angelernt

12

Original

Lohngruppe 13

Textilmechaniker angelernt
nach 5 Jahren Berufserfahrung

Lohngruppe 14

Lohngruppe 15

Textilmechaniker angelernt
(Nähmaschinenmechaniker)

Original

V ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN

vom 16. Dezember 1988

- gültig ab 01. Mai 1989 -

Lohngruppe 1

Aufräumarbeiten,
Reinigungs- u. Putzarbeiten,
Botengänge

Lohngruppe 2

Bewachen von Werksanlagen,
Pförtnerarbeiten
Torverkehr ohne weitere Nebentätigkeit

Lohngruppe 3

Lohngruppe 4

einfache Lagerarbeiten
und/oder Transportarbeiten
(ohne weitere Tätigkeiten)

Lohngruppe 5

Lohngruppe 6

Putzen und Reinigen
incl. Sanitäranlagen

Lohngruppe 7

Kantinenpersonal

Lohngruppe 8

Lagerarbeiten mit Bestandskontrolle,
Gabelstaplerfahrer

Lohngruppe 9

Hochregallagerfahrer
KFZ-Fahrer Kl. III

Lohngruppe 10

Lohngruppe 11

Original

Lohngruppe 12

Handwerkliche Tätigkeiten angelernt,
Bedienen von Sprinkler-, Heizungs-,
Kessel-, Druckluft-, Klima- und
Kraftstoffanlagen angelernt

Lohngruppe 13

LKW-Fahrer, Kl. II,
Bedienen und Warten von Sprinkler-,
Heizungs-, Kessel-, Druckluft-,
Klima- und Kraftstoffanlagen mit
Qualifikationsnachweis,
Handwerkliche Tätigkeiten nach
5 Jahren Berufserfahrung

Lohngruppe 14

Lohngruppe 15

Handwerkliche Tätigkeiten gelernt,
Energieversorgungswart (Tufting)
mit Qualifikationsnachweis